

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtsbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zur Feier der goldenen Hochzeit des deutschen Kaiserpaars Wilhelm I. und Augusta am 11. Juni 1879.

Rings prangt das Land in reichster Blumenhülle,
Und Freudenjubel brauset rings empor;
Verschwunden ist des Tages ernste Stille,
Und festlich wogt des Volkes bunter Ebor;
Und Flaggen flattern überall in Fülle,
Und Fahnen wehn aus jedem Firs hervor;
Kanonen donnern, festlich Glocken läuten.
Welch Fest ist heut? Was hat das zu bedeuten?

Juchzt in hohen Jubeltönen!
Jubelt frohen Festgesang!
Laßt durch helle Freude krönen
Und durch Wort und Lied verschönen
Diesen Tag mit lautem Klang!

Ja! laßt uns jubeln heut aus vollem Herzen,
All-Deutschland stimme freudig mit uns ein!
Weit hinter uns liegt heut die Zeit der Schmerzen,
Sie ist dahin, sie soll vergessen sein.
Heut wollen wir die hellsten Liebestherzen
Aufsrichtig unserm Kaiserpaare weihn.
Und unser Flehn für Beider Glück und Segen
Wir bringen heut dem hohen Paar entgegen.

Heil Euch auf dem Kaiserthron
Heut, am Doppelfest, umkränzt:
Mit der goldenen Doppelkrone
Steht ihr heut zum höchsten Lohne
Von der Vorsehung bekränzt.

Das Vaterland dankt Eurem treuen Pflegen
Der Einheit Größe und der Freiheit Glück.
Aus Eurem Thun und Walten sproß stets Segen,
Durch Euch ward uns ein glückliches Geschick.
Drum dankbar heut sich Aller Herzen regen,
Und dankbar schaut zum Himmel Aller Blick.
Wo sich nur zeigte dunkler Trübsal Wolke,
Da wart Ihr Vater, Rutter Eurem Volke.

Heil dem hohen Kaiserpaare!
Heil und Segen sei sein Theil;
Dreimal Heil im Silberhaare!
Heil Ihm, Heil! Noch Jahr um Jahre
Juble Deutschland: Heil Ihm, Heil!

Und hehr und golden strahl im höchsten Lichte
Dein Kaiserstern am Firmament der Zeit.
Die goldne Saat längst reifte goldne Früchte,
Die Ruhm und Ehre, Kaiser, Dir geweiht.
Stolz kränzt die hehre Muse der Geschichte
Dich mit dem Strahlenkranz „Unsterblichkeit“.
So wird durch aller Zeiten Wandlungen
Dein Heldennamen glorreich stets besungen.

Jubelt, Juchzt! vom Feld zum Meere
Schalle heller Jubelklang:
Heil Dir, Kaiser, Preis und Ehre!
Heil Dir, Kaiserin, Du Hehre!
Kausche, ströme, Festgesang!

Ja, Heil Euch Beiden! juble voll Entzücken
All-Deutschland, tief im Innersten bewegt.
Mögt Ihr noch lange Volk und Land beglücken,
Deß liebend Herz voll Treue zu Euch schlägt!
Mögt Jahr um Jahr Ihr Freudenblumen pflücken,
Die mit der Liebe Hand Ihr stets gepflügt.
So lebt beglückt bis zu den spätesten Tagen,
Von Treu und Liebe Eures Volkes getragen!

Heil Dir, Heil im Thronesglanze,
Heil Dir, hohes Kaiserpaar,
Dreimal Heil im goldnen Kranze!
Heil Dir, Heil! im Festesglanze
Jubelt laut des Volkes Schaar.

So möge heut der goldne Kranz Euch krönen,
Von heller Freud' begrüßt überall!
Des Volkes Liebe wird das Fest verschönen,
In Aller Herzen tönt sein Widerhall.
Und allgewaltig möge Euch umtönen
All-Deutschlands höchster Freudenjubelschall:
All-Deutschland steht an Eures Thrones Stufen,
Ein „Dreimal Heil“ Euch jubelnd zuzurufen!

Heil Dir, Kaiser, Glück und Segen!
Heil Dir, edle Kaiserin!
Heil und Glück auf allen Wegen
Lächle sonntig Euch entgegen
Durch das ganze Leben hin! —

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Juni laufenden Jahres wird mit der an alle Ortspolizei-
behörden und Polizeiorgane gerichteten Weisung, die Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu überwachen, zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, 7. Juni 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Freiherr von Wirsing.

Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betr.; vom 5. Juni 1879.

Da amtlichen Mittheilungen zufolge die in Peterswald in Böhmen
nachträglich nochmals ausgebrochene Rinderpest wieder zum Erlöschen ge-
kommen ist, so wird die Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh
und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Landesgrenze be-
treffend, vom 4. Mai dieses Jahres — Nr. 103 des „Dresdner Jour-
nals“ und Nr. 107 der „Leipziger Zeitung“ — hierdurch wieder außer
Kraft gesetzt, und an deren Stelle sowie zu gleichzeitiger Erledigung der
Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 26. April dieses Jahres — Nr. 96
des „Dresdner Journals“ und Nr. 100 der „Leipziger Zeitung“ —
Folgendes verordnet:

§ 1.

Verboten bleibt noch bis auf Weiteres entlang der ganzen säch-
sisch-böhmischen Landesgrenze die Ein- und Durchfuhr

- von Rindvieh sowie von Schafen und Ziegen ohne Unter-
schied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen,
ingeleichen
- von thierischen Theilen jeder Art in frischem Zustande, welche
von diesen Wiederkäuern herrühren,
soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2.

Nachgelassen ist die Einfuhr von Schafen und Ziegen nach
Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern in Sachsen zur sofor-
tigen Schlachtung, sofern dieselbe

- in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung bis zum
Bestimmungsorte erfolgt, auch
- durch amtlich beglaubigten Begleitschein festgestellt ist, daß
das Vieh gesund verladen worden ist und aus einer völlig
feuchenfreien Gegend Oesterreich-Ungarns kommt, und
- das Vieh bei seinem Eintritte über die sächsische Grenze von
einem hierländischen Bezirksthierarzte untersucht und für ge-
sund befunden wird.

§ 3.

Die Einbringung des vorstehend in § 2 gedachten Viehes ist nur
gestattet über die Eisenbahnstationen:
Dresden, am 5. Juni 1879.

- Bittau (ohne Beschränkung auf bestimmte Tage),
- Ebersbach (an jeder Mittwoch),
- Bodenbach, Eetschen (in der Regel an jedem Montage
und Freitage),
- Weipert (an jedem Montage und Freitage),
- Reichenhain und Boiterskreuth (an jedem Donnerstage).

Das einzuführende Vieh ist zum Zwecke der veterinärpolizeilichen
Untersuchung desselben rechtzeitig bei der sächsischen Polizeistation des be-
treffenden Grenzbezirks anzumelden.

§ 4.

Darüber, ob unter den in § 2 gedachten Bedingungen und Vor-
aussetzungen auch die Durchfuhr von Schafen und Ziegen durch
Sachsen ausnahmsweise zu gestatten ist, bleibt für jeden einzelnen Fall
die Entschliebung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

§ 5.

Nachgelassen bleibt ferner der Verkehr

- mit Butter, Milch und Käse,
- mit vollkommen trockenen Häuten, mit trockenen oder ge-
salzenen Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, ge-
schmolzenem Talg, ingeleichen mit lufttrockenen von thierischen
Beichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen.

§ 6.

Auch ist nicht beschränkt der kleine Grenzverkehr mit
Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen
und sächsischen Grenzorten und der Weidetrieb von sächsischem Vieh
auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren.

§ 7.

Die Ueberwachung der genauen Befolgung der vorstehenden Be-
stimmungen geschieht durch die betreffenden Ortspolizeibehörden, ingeleichen
durch die Grenz-, Zoll- und Polizeibeamten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in
§ 328 des Reichsstrafgesetzbuches beziehentlich des Reichsgesetzes vom
21. Mai 1878 bestraft.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Pfeiffer I.